

007 K 046/18



**AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.04.2021, 9 Uhr,  
im Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

der im Grundbuch von Geilenkirchen Blatt 7309 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Geilenkirchen, Flur 63

a) Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 201,  
groß: 83 m<sup>2</sup>

b) Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 201,  
groß: 66 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

**Achtung: Wegen der Corona-Pandemie findet der Termin statt im Großen  
Ratssaal der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.**

Laut Wertgutachten: zweigeschossiges, vermutlich vollunterkellertes Wohn-/Geschäftshaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau. Vermutetes Baujahr ca. 1955. Wohn-/Nutzfläche insgesamt ca. 114m<sup>2</sup>. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist unterdurchschnittlich. Eigengrenzüberbau von ca. 1m<sup>2</sup>. Die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.



Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Gesamtwert: 83.200,-€ (Flurstück 40: 71.300,-€, Flurstück 41: 11.900,-€) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.



Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 11.12.2020

Schlebusch  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle  
Amtsgericht Geilenkirchen

